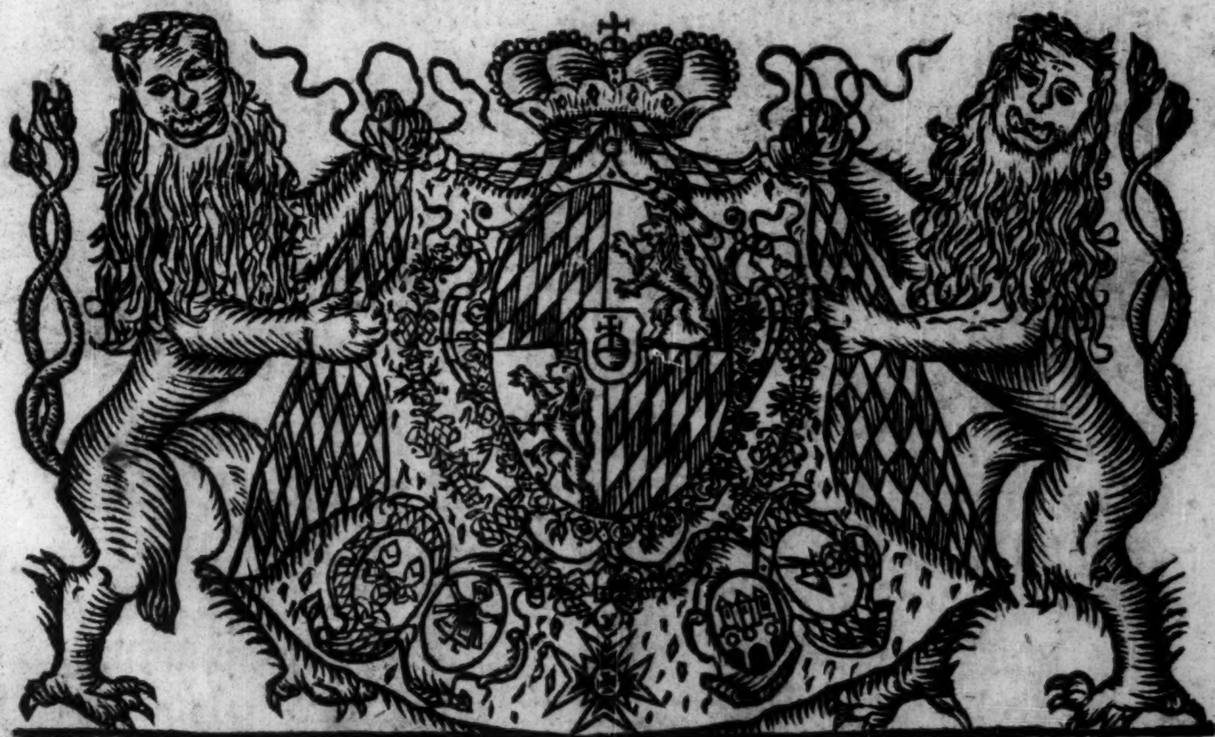
Der Churfürstl. Durchleucht Herzogs Maximilian Joseph in Bayern 2c. 2c.

Unsers Gnädigisten Chur- und Lands-Fürstens / auch Herrns

Erneuerte

Land-Gebott,

Wider die Aberglauben, Zauberey, Hexerey, und andere sträffliche Teuffels-Künsten.



Gedruckt in der Churfürstl. Haupt- und Residentz-Stadt München bey Johann Jacob Vötter, Hoff- und Landschaffts-Buchdruckern.

Anno 1746.

Von Gottes Gnaden/
Wir Maximilian Joseph,
in Ob- und Niedern-Bayern/ auch der Obern Pfaltz Herzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß, und Chur-Fürst, Land-Graf zu Leuchtenberg, rc. rc.



Entbieten allen und jeden Unsern Landes-Hoffmeistern/ Hoff-Raths-Präsidenten/ Vicedomen/ Haupt-Leuten/ Pflegern/ Richtern/ Gerichts-Verwandten/ und allen andern Land-Ständen Unserer Churfürstenthumen/ und Landen/ von Prælaten/ Grafen/ Herren/ Ritterschafft/ auch Städten und Märckten/ und insgemein allen Unsern Unterthanen/ Amt-Leuten/ und Zugewandten/ Unser Genad und Gruß zuvor/ und fügen Euch hiemit zu vernehmen.

Nachdem Wir in Unserer bis anhero getragenen Lands-Fürstlichen Regierung Uns nichts mehrers angelegen seyn lassen/ als daß Wir Unsere von GOtt anvertraute Land und Leut im gewünschtem Friden/ guten gleichmässigen Rechten/ auch Christlicher Zucht und Ehrbarkeit/ mit Anordnung und Anstellung alles des jenigen/ was zu allgemeiner Wohlfahrt Unserer Untertha-

nen / an Seel und Leib / immer beförderlich / fürständig / und erspriesslich seyn mag / regieren und erhalten möchten / auch solche Unser Vätterliche Christliche Fürsorg noch also hinfürters zu continuiren / und zu beharren / sonders geneigt / und begierig seyn:

Und aber Uns glaubwürdig fürkommt / daß in Unsern Land- und Chur-Fürstenthumen leyder die Superstitiones und Aberglauben / wie auch das verdächtig ansegnen für Kranckheiten an Vieh und Leuten / und in Summa die Sortilegia mit Wahrsagen oder angemaßten Offenbahrung heimlicher / verborgener und künfftiger Ding (die GOtt dem Allmächtigen allein zu wissen zustehen und gebühren) nit ohne grossen Verdacht der Zauberey / und vermuthlicher expressæ invocationis, das ist: ausdruckentlicher Anruffung des bösen Geists / bevorab bey dem gemeinen schlechten Volck einreissen / und überhand nemmen wöllen / daß sich nit allein zu besorgen / es möchten hierdurch etliche nach und nach gantz und gar in das hoch-verbotten und verdammte Laster der Hexerey und Zauberey / auch zu Verlaugnung GOttes des Allmächtigen / seiner würdigisten Mutter der hochgebenedeyten Jungfrauen Maria / und aller Heiligen verleitet und verführt (darzu dann die Superstitiones und Aberglauben / auch das vermeint ansegnen / so mehrer theils Reimen-weis beschieht / der erste Staffel und Gradus, auch pactum, si non expressum, tamen tacitum & implicitum cum Dæmone, das ist: wo nit ein ausdrückliche Verbündnuß / jedoch ein heimliches verborgenes Vertrauen zu dem bösen Feind / als dem die Würckung / so aus dergleichen aberglaubigen Verhandlungen erfolgt / nothwendig zuzuschreiben / gemeiniglich mit unterlauffen thut / wie diß die ansehnliche Theologi und Rechts-Gelehrte bezeugen) sondern auch / wo mit Abstellung dergleichen Superstition und Aberglaubens / auch daraus entspringenden Sortilegien und verdächtiger Künst (so anstatt der Abgötterey von dem bösen Geist erfunden)

nit

nit gebührlich und ernstlich einsehen fürgenommen werden soll / GOtt der Allmächtig zu billichem Zorn gegen uns Menschen bewegt / und Unser Land und Leut mit Theurung / Krieg und Pestilentz / auch andern manigfältigen Plagen und Straffen angreiffen möchte:

So haben Wir als ein Christlicher Fürst solches alles billich zu Gemüth und zu Hertzen zu führen / bevorab / daß die Superstitiones und Aberglauben nicht so ein geringe oder schlechte Sünd / oder Mißhandlung / als ins gemein darvon gehalten werden will; Sintemalen alle Superstitiones und vanæ Observationes, oder Aberglauben von dem Feind des gantzen Menschlichen Geschlechts dem verfluchten Teuffel (GOtt wölle uns gnädiglich vor ihme behüten) erfunden / welcher von Anbegin der Welt die Menschen alsbald zur Abgötterey angereitzt / und als durch das bittere Leyden und Sterben unsers lieben HErrn JEsu Christi sein des bösen Geists Reich zerstöhrt / hat er an statt der offenbaren sichtigen Abgötterey (welche durch unsern Christlichen Glauben aufgehebt) die verborgene Anruffung seiner Hülff / unterm Schein der Gutthätigkeit / durch die Aberglaubische Künst gereimte und ungereimte Seegen und Sortilegia eingeführt / darmit er die Possession, und Besitzung der armen Seelen / deren er durch den Tod unsers Heylands am H. Creutz entsetzt / wiederum heimlich und mit Arglistigkeit einbekommen möcht / also auf dise Weis das erste und höchste Gebott / zu dem sich ein Christen-Mensch in der heiligen Tauff verbindet / übertretten / und darwider verbrochen / auch die Hoffnung / welche der Mensch zu GOtt haben soll / auf die eitle und lähre Observationes, Superstitiones und Aberglauben auch vim carminis: das ist: zauberische oder doch Aberglaubige erfundene Reimen oder andere ungereimte Vers und Sprüch gewendt wurde.

Wann nun zu Versöhnung GOttes des Allmächtigen und Abwendung von demselben antrohender Straffen des Unglaubens und solcher heimlicher Abgötterey kein besseres Mittel / als daß durch die Christliche Obrigkeit selbst die Ehr GOttes gerettet / die Superstitiones,

Aberglauben / gereimte und ungereimte Seegen und Sortilegia ernstlich verbotten / und solche unchristliche Mißhandlung mit scharffen Pœnen und Straffen angesehen werde / immassen Ars divinandi (so zu unsern Zeiten die Wahrsagerey / gleichwol mit einem unverdienten Nahmen genennt würdet) so gar bey den Heyden / geschweigens bey den hernach gefolgten Christlichen Kaysern / sonderlich aber zur Zeit des Kaysers Constantini Magni supplicio capitis, das ist: am Leben gestrafft worden / als die in titulo C. de malef. & mathemat. gesetzte Leges lauter und klar zu erkennen geben / so haben wir um soviel mehr Ursach dem Exempel und Fußstapffen anderer Christlicher Potentaten / und angedeuten heilsamen Satzungen nachzufolgen.

Wollen hierauf nicht allein die Artem divinandi, oder das vermeintlich Wahrsagen / wie auch das ärgerlich Rathfragen solcher Wahrsager und Künstler / bey denen in gemeinen Kayserlichen Rechten aufgesetzten Pœnen und Straffen / sondern auch alle Superstitiones, Aberglauben / Seegen / und dergleichen verdächtige Sachen / als dieselben hernach unter N°. 1. gleichwol nur Exempels weiß (dann alles zu erzehlen unmöglich) mit mehrerm specificirt / gäntzlich abgeschafft und verbotten haben / solcher Gestalt und Meynung / daß obschon kein ausdruckentliche Anruffung des bösen Geists mit unterlaufft / sondern etwann Gebett und heilige Wort in solchen Sachen eingemischt werden / deren Würckung nicht von GOtt / oder von der Natur zu hoffen / dannoch die Seegen / oder andere Aberglaubische Künst nicht verstattet / oder geduldet werden sollen / dieweil dem bösen Geist nichts gemeiners / als das Böß mit dem Guten zu vermischen / darmit er die einfältige unterm Schein der Gottseeligkeit und Gutthätigkeit desto besser anführen und betrügen möge.

Wir wollen auch dißfalls kein Unterschied gehalten haben / ob dergleichen Aberglaubische und verdächtige Künst oder Seegen zu einem guten End / Vieh und Leuten / auch den liebseeligen Früchten zu helffen / oder aber

zu

zu schaden angesehen seyn. In sonderlicher Erwegung alle unnatürliche Künst der Zauberey verdächtig / und gar glaublich / daß die jenige / welche durch blosse Wort und Seegen oder Exorcismos und Beschwörungen / so von der Catholischen Kirchen nicht erfunden oder approbirt und gut geheissen / zu helffen sich anmassen / die Leut oder das Vieh auch bezaubern können. Inmassen auch inter constitutiones Leonis Imperatoris constit. 65. zu finden / daß unnatürliche Aberglaubische und zauberische Mittel an sich selbst nicht gut seyn können / wann sie schon zu gutem End adhibirt und gebraucht werden / dieweil sie der Seelen Schaden bringen / und den Menschen von GOtt dem Allmächtigen / als dem höchsten Gut / zu ausdruckentlicher oder heimlicher Anruffung des bösen Geists in das äusserste Verderben / zu verstehen die ewige Verdammnuß / verleiten und abführen. Nec sunt facienda mala, ut eveniant bona, als der H. Apostel Paulus lehret und schreibet.

Gebieten hierauf allen Unsern Land-Hoffmeistern / Hoff-Raths-Präsidenten / Vicedomen / Haupt-Leuten / Pflegern / Richtern / Gerichts-Verwandten / und allen andern Land-Ständen Unserer Chur-Fürstenthumen und Landen / von Prælaten / Graffen / Herren / Ritterschafft / auch Städten und Märckten / und ingemein allen Unsern Unterthanen / Amt Leuten und Zugethanen ernstlich / daß sie in ihren von Uns anvertrauten Regiments-Gerichts- und Amts-Verwaltungen nicht allein über die jenige / welche sich Artis divinandi, oder des Wahrsagens / es sey gleich mit Wiederbringung gestohlnen oder verlohrnen Guts / oder in ander Weeg anmassen / sondern auch welche Superstitiones und Aberglauben mit Wercken oder Worten / und Seegen / oder dergleichen verdächtige Sachen gebrauchen / alles Fleiß inquiriren / und nachforschen / insonderheit auf die Nachrichter / und dergleichen Gesellen / wie auch etliche alte Weiber / bey denen in solchen Sachen gemeiniglich Rath gesucht wird / auch auf die jenige Schmid auf dem Land / und wohl auch in Städten / die zu Zeiten seltsame Künst üben und gebrauchen / ihr

Spech und Obacht haben / da sie auch dergleichen Persohnen erfahren / mit ihnen wie hieunten unter No. 2. geordnet / procediren / jedoch die Gericht / mit Vorwissen / wie sonsten / in allen dergleichen Fällen herkommen / Unserer Regimenten handlen.

Es sollen auch die Beamte diß Mandat samt dem Libell alle Jahr zweymal / zu Weyhnachten / und um / oder nach Pfingsten auf offentlichen Cantzeln verlesen lassen.

Wir wöllen auch hiermit alle unsere Pfleger / Richter und Beamte / auch andere nachgesetzte Obrigkeiten alles Ernsts und Fleiß vermahnt und gewarnet haben / wofern sie in ihren Amts-Verwaltungen auf dergleichen Persohnen / welche wider dises Unser Mandat mit angemasten Wahrsagen und Aberglaubischen Seegen und Künsten verbrechen / nicht solche Anstellung thun werden / damit zeitlich die Gebühr gegen ihnen vorgenommen werden mög / daß Wir solche erscheinende Hinlässigkeit nach Gestalt der Sachen / mit Entsetzung der Aemter / oder in andere ernstliche Weeg gegen ihnen zu ahnten und zu straffen gedencken. Darnach hat sich jedermänniglich zu richten / und vor Straff / Schaden und Nachtheil zu hüten. Geben und geschehen in Unserer Haupt- und Residentz-Stadt München / unter Unserm fürgedrucktem Secret, den dreyzehenden Monats-Tag April in dem 1746. Jahr.

Num. I.

Verzeichnuß und Specification etlicher derjenigen Künst- und Sortilegien/ auch Superstitionen und Aberglauben/ welche in gegenwärtigem Mandat verbotten/ darnach andere/ so nicht specificirt/ leichtlich erkennt und geurtheilet werden mögen.

SOvil diejenige Sortilegia anbelangt/ welche ohne Mittel Zauberey auf sich tragen/ auch ein redliche Anzeigung der Zauberey machen/ wider diejenige/ welche darmit umgehen/ seynd teutsch in nachfolgenden Articuln und Puncten begriffen.

ERstlich die Wahrsagerey (zu Latein ars divinandi genannt) ein hochverbotten Werck/ welches nicht allein wider diejenige/ welche sich dergleichen Wahrsagens anmassen/ und für wahrhaffte Wahrsager und Erfahrne derselben vermeinten Kunst ausgeben/ also/ daß sie verborgne Ding gewiß zu offenbaren und künfftige Ding zu erforschen und eigentlich vorzusagen/ und an Tag zu geben/ so durch natürliche Mittel nicht beschehen mag/ sich unterstehen/ da solches auf sie/ wie recht ist/ gebracht wird/ ein starckes Anzeigen der Zauberey giebt/ sondern auch zu denen/ welche zu den Wahrsagern und Wahrsagerinnen lauffen/ auch Hülff und Rath bey ihnen suchen/ und denselben Glauben geben/ und sich ihres Raths und Hülff gebrauchen/ so für ein straffwürdiges Beginnen zu achten und zu halten/ daß in Weltlichen Rechten Supplicium Capitis, die Lebens-Straff disem Verbrechen für- und aufgesetzt ist. Extat enim de hoc notabilis Constitutio Constantini Magni Imp. in l. 1. C. de Malef. & Mathem. cujus sunt hæc formalia verba: 1

ba: Nemo Aruſpicem conſulat aut Mathematicum, nemo Ariolum. Item paulo pòſt: Sileat omnibus perpetuò divinandi curioſitas. Etenim ſupplicio capitis ferietur gladio ultore proſtratus, quicunque juſſis noſtris obſequium denegaverit.

2 UNter diſen Wahrſagern ſeyn in ſpecie zu zehlen und zu rechnen / die ſich anmaſſen / den Leuten geſtohlnes oder verlohrnes Gut wider zu bringen / oder den künfftigen Ehegatten / die Zeit des Abſterbens / die Zahl der Eheweiber und Ehemänner / ſo jemand bekommen oder nacheinander haben werde / Glück oder Unglück und dergleichen den Leuten ernſtlich zu offenbahren.

3 DErgleichen wirdet / nach Ausweiſung der Recht / von allen Aſtrologis, Genethliacis und Planetariis, das iſt / Nativitæten-Stellern / Chiromanticis, Metopoſcopis, das iſt / Hand- und Stirnſehern / und dergleichen / welche nicht allein vergangne Ding / die ſie natürlicher Weiß nicht wiſſen können / alsbald im erſten Anſehen einer Perſohn / welche ſie zuvor niemahlen geſehen / oder erkennt / anzeigen / ſondern auch künfftiges Glück oder Unglück für gewiß und beſtändig fürſchreiben und offenbaren. Ars enim iſta omnino damnabilis eſt & interdicta l. 2. C. de Malef. & Mathem. Es ſoll aber auch dasjenige / was dißfalls ex Curioſitate, und aus Fürwitz beſchehen mag / unangeſehen die ſolches begehn / darbey kein Gewißheit glauben / dannoch hiemit gäntzlich abgeſchafft ſeyn / und wider die Verbrecher / inmaſſen deßwegen und anderer Fäll halben hierunten in einer ſonderbahren Beſtimmung und Satzung der Straffen N. 2. Verordnung beſchicht / verfahren werde.

4 ES beſchehe nun das angemaßte Wahrſagen durch Spiegel oder Glaß / durch Criſtall oder Brillen / durch Ring / durch Sieb oder Schär / oder durch Beck / oder auf was Weiß und Weg es immer beſchehen

kan

kan oder mag/ so kan es nicht wohl anderst als per Spiritus familiares, und heimlich vermeyntlich gefangene oder beschwohrne böse Geister zu gehen/ und seyn solche Leuth der Zauberey und Gemeinschafft mit dem bösen Geist (welche allen Christen-Menschen verbotten/ und ihnen in der H. Tauff widersagt würdet) hoch verdächtig. Und obgleich etwan einer ohne dergleichen Gemeinschafft des bösen Geistes sich für einen Wahrsager ausgeben/ Spiegel/ Glaß/ Crystall und Brillen/ die Leuth zu betriegen/ brauchen wurde/ damit man glauben soll/ sam hätte er Spiritum familiarem, das ist/ ein solchen heimlichen gefangenen Geist/ da schon nichts darhinter ist (dergleichen Exempla sich wohl jemahlen begeben/ und zugetragen haben) soll doch ein solcher eben darum/ daß er/ wider Verbott der Recht/ artem interdictam, & damnabilem exercirt/ und ein verbottene verdammliche Kunst übt und gebraucht/ die Leut um das Geld bringt/ auch zum Aberglauben reitzet und bewegt/ vermög der gemeinen Kayserlichen Recht/ welche keinen Unterschied machen/ ob die Divinationes durch Gemeinschafft des bösen Geistes beschehen oder nit/ sondern divinandi curiositatem simpliciter verbietten/ wie unten im III. Articul obbemeldter Satzung geordnet/ abgestrafft werden.

Zum fünfften ist alle ausdruckliche Anruffung der bösen Geister/ und was in ihrem Nahmen ausdrucklich beschicht/ ein Magia und Zauberey/ als auch aus Anruffung des Teuffels die Verlaugnung GOttes des Allmächtigen/ und seiner Heiligen/ und an statt GOttes die Anbettung und Verehrung des Teuffels leichtlich erfolgen thut. 5

Dahero gegen diejenigen/ bey welchen Seegen/ Künst- und Zauber-Bücher gefunden werden (da ihnen dieselbe nicht von Obrigkeit wegen in die Hand kommen) darinn vermeldt/ daß dises oder jenes in dem Nahmen (GOTT behüt uns) des Teuffels beschehen soll/ als 6

hochverdächtigen Zauberern oder Zauberinnen ernstlich/ laut des VIII. Articuls besagter Satzung zu procediren und zu handlen ist.

7 NIchtweniger ist auf diejenige acht zu geben/ welche an St. Andreas/ St. Thomas/ und der H. Christ-Nacht/ oder andern dergleichen Nächten schädliche Superstitiones, das ist/ aberglaubische sträffliche Wort oder Werck gebrauchen/ verborgene/ heimliche und künfftige Ding/ ihres Stands/ Verheyratung und anders halben zu erfahren/ ob sie nicht solches in des bösen Feindes Nahmen thun und verrichten/ wie vor disem wohl Exempla fürkommen. Was aber ohne Anruffung des bösen Feinds beschiht/ darvon soll hernach mit andern Aberglauben gedacht werden.

8 ZUm achten seyn alle diejenige/ welche sich unterstehen die böse Geister ohne Christliche/ Geistliche zuläßige Mittel zu beschwören und zu bannen/ darmit sie ihren Willen erfüllen müssen/ gar für Zauberer zu halten: Zumahlen sie Gemeinschafft mit dem bösen Geist haben/ und denselben ausdrucklich mit dem Werck anruffen/ wann sie ihn schon nicht als GOtt verehren/ laut II. Articuls mehrgedachter Satzung.

9 UNter disen seynd zu rechnen/ welche bey nächtlicher Weil sich auf die Creutz-Strassen begeben/ daselbst Creutz machen/ in denselben die böse Geister beschwören/ Sachen ein- oder ausgraben; Item die den Fahrnsamen holen/ auch die Mandragoram oder Allraun mit gewisser Maaß und Weiß ausgraben/ auch für sondere unnatürliche Würckung behalten und aufheben.

10 FAst die Meynung hat es mit denjenigen/ welche todte Cörper ausgraben/ und etwas darvon nehmen und gebrauchen/ auch welche todte Köpff und Gebeiner sieden und zu Pulver machen. Zumahlen ohne Mittel solche Ding Verdacht der Zauberey auf sich tragen.

Nicht

NIcht vil weniger seynd diejenige der Zauberey verdächtig / welche Sachen verrichten / darbey sie nicht reden dörffen / wie fast von denselben beschiht / welche Zauberey Anfangs üben und lehrnen. 11

FErners wer sich unterstehet die Schlangen und Nattern zu bannen / item die Mäuß / Ratzen / Würm und anders Unzifer durch Conjurationes und Beschwörungen / auch andere Mittel / welche weder Geistlich noch natürlich / zu vertreiben / ist der Zauberey und Teuffelbannerey / auch einer heimlichen Gemeinschafft mit dem bösen Geist nicht wenig verdächtig. 12

EBen die Meynung hat es mit denen / welche sich anmassen / die Hoch-Wetter / ausser der zugelassenen Geistlichen Mitteln / durch gereimte oder ungereimte Conjurationes und Beschwörungen anzusegnen / und zu vertreiben. Zumahlen da es natürliche Wetter Gottslästerlich zu hören / daß sich jemand unterstehen solle / GOtt und die Natur zu beschwören. Da es gemachte und zauberische Wetter / kan solche Conjuration und unzulässige Beschwörung und Verbannung / und derselben Würckung anderst nicht / als aus habender Gemeinschafft mit den bösen Geistern / Hexen und Unholden herfliessen. 13

ALle die jenige / welche Bilder machen von Wax / Bley / oder anderm Metall / die Leut damit zu bezaubern / sonderlich da solche Bilder mit Nadeln / Messern / oder sonst verletzt und durchstochen / seynd der Zauberey zum höchsten verdachtig / und darumen gegen solchen Persohnen alles Ernsts zu procediren und zu handeln. 14

LEtztlich seynd vermög Kaysers Carls Halß-Gerichts-Ordnung / Art. 44. alle die jenige insgemein der Zauberey verdächtig / welche mit verdächtlichen Gebär- 15

den/ Worten und Wercken umgehen / die ein verständiger Richter aus obbesagtem leichtlich zu ermessen und zu erkennen hat.

Folgen nun die jenige Superstitiones Aberglaubische Künst- und Seegen, welche sine pacto expresso, und ohne ausdruckliche Anruffung der bösen Geister geschehen.

1 ERstlich seynd alle Seegen/ welche wider der Catholischen Kirchen Gebrauch oder Gutheissen auf gewisse Wort/ Reimen und Ceremonien gericht/ auch ohne dieselben ihre Würckung nicht zu haben geglaubt werden / für superstitios und Aberglaubisch zu achten und zu halten.

2 INsonderheit aber seynd die Seegen/ welche Reimen-weis geschehen/ und die Würckung darauf erfolgt/ einer heimlichen Hülff vom bösen Geist (welcher durch dergleichen Vanitates und Carmina, Eytelkeit und Reimen die Menschen von der rechten wahren Anruffung GOttes des Allmächtigen abwendet und abführet) zuzueignen und zuzuschreiben.

3 ES seynd auch dergleichen Seegen nichts destoweniger superstitios und aberglaubisch/ wann schon von GOtt und der heiligen Dreyfaltigkeit/ der hochwürdigisten Jungfrauen Maria und andern lieben Heiligen darinnen Meldung geschiht / oder etliche Vatter unser 2c. vor und nach knyend gebettet werden müssen/ Kirchfahrten/ Fasten/ und andere gute Werck darbey auferladen werden: Sintemahlen der leidige Teuffel sich nicht selten in ein Engel des Liechts verstellen thut/ und in nichten sich mehrers bemühet und bearbeit / als daß er die Menschen unterm Schein des Guten und der Gottseeligkeit betrüge / und in das ewige Verderben stürtze/

tze / oder den Gebrauch des Gebetts und anderer gottseeligen Werck / mit Aberglauben und eytler Hoffnung / so die Menschen dergestalt mehr auf gewisse Seegen / Gebett / Reimen und Wort / dann auf GOtt halten / und stellen / pervertiren und verkehren möge.

Dann obwohlen die Anruffung GOttes und der heiligen Dreyfaltigkeit auch anderer Heiligen einem Christen-Menschen in allen seinen Anligen gut / nutzlich und fürständig ist / muß doch kein gewisse Hoffnung auf einen solchen Reimen gesetzt werden / als wann sonst die Anruffung GOttes kein Würckung hätte / sondern GOtt gleichsam bezwungen / ein Wunden oder andere Kranckheit zu heylen / so offt dieselb mit dergleichen Gebett / Seegen oder Reimen angeseegnet würdet / so nichts anders / als ein hochsträffliche Versuchung GOttes des Allmächtigen / dem ersten Gebott zuwider / von dem bösen Geist und seinem verfluchten Anhang erfunden.

ES werden nun derley Seegen gleich zu Kranckheiten der Menschen / oder des Viehs / oder zu was andern Intent und Meynung / Effect und Würckung gebraucht. So sollen dieselben alle samt und sonders / nicht allein in denjenigen / welche sich dergleichen Anseegnens gebrauchen / sondern auch denen / welche sich selbst ihre Ehehalten und Kinder / oder auch das Vieh anseegnen lassen / ernstlich und nach Ausweisung dises Mandats abgestrafft werden. Inmassen auch die jenige / so dergleichen Seegen / Reimen / Sprüch und aberglaubische Wort an- oder über die Thüren / Truchen / Kästen oder sonsten wo das sich befindet zu / um und von wegen sonderlicher aberglaubischer Würckung / entweders selbst anschreiben / anmahlen / einschneiden / einhauen / ausdrucken 2c. oder es durch andere thun lassen / nach Gestalt ihres Verbrechens nicht ungestrafft verbleiben sollen. 4

5 UNd seynd zwar die jenige / welche des Anseegnens so gar berühmt / und sich gleichsam einer sonderbaren Profession hierinn gebrauchen / nicht allein als Superstitiosi und Aberglaubige zu straffen / sondern nicht vil weniger als die Wahrsager / der Zauberey und Anruffung des bösen Feinds verdächtig / darumen in prima Classe zu rechnen / wann sie darinn halßstärrig erfunden und öffters betretten werden. Sintemahlen gar glaublich / solche Leut / welche durch blosse Wort und Seegen oder Beschwörungen / die von der Christlichen Catholischen Kirchen nicht erfunden noch zugelassen / Vieh oder Leuten zu helffen sich anmassen / die Leut oder das Vieh auch bezaubern können.

6 ALso ist das Anseegnen des Hoch-Wetters so von Layen-Persohnen zwar auf vilerley Weis und Manier / mehrer theils aber Reimen-weis und durch Beschwörung der Wolcken geschiht / kein blosse Superstition, sondern billich in prima Classe hieroben einkommen.

7 ES sollen auch nicht allein die Seegen / Sprüch und Wort / dardurch Vieh oder Leut angesprochen werden / sondern auch diejenige / welche man pflegt am Halß oder am Leib zu tragen / ausser was von der Catholischen Kirchen gut geheissen wird / hiemit gäntzlich abgeschafft und verbotten seyn / auch gegen den jenigen / bey welchen sie befunden (derenthalben sonderliche Inquisition und Nachforschung anzustellen) vermög gegenwärtigen Mandats ernstliche Bestraffung fürgenommen werden.

8 UNter disen Seegen soll vor allen Dingen auf die Wund-Segen / dardurch die Leut zu fechten / schlagen / poldern und Beschädigung ihres Nächsten angereitzt / letztlich aber zu höchster Gefahr ihrer Seelen Seeligkeit / von Würckung dergleichen Seegen verlassen

wer-

werden (dessen viel und manigfaltige Exempel sich begeben und zugetragen) fleissige Spech und Obacht gehalten / auch mehr dann andere Superstitiones und Aberglauben mit ernstlicher Straff angesehen werden.

Solche Wund-Seegen (so nicht weniger als andere 9
Seegen viel und offt Reimen-weis gestellt) seynd insonderheit hochsträfflich / und der Anruffung des bösen Feinds verdächtig / wann sie mit gewissen Nähmen / Zeichen / Buchstaben / Circklen / und Creyssen gemacht und vergriffen seynd / obschon viel Creutz mit untergemischt werden / so allein zu Verführung der Einfältigen und verkehrten Mißbrauch des heiligen Creutzes von dem bösen Geist erfunden.

Eben die Meynung hat es / wann dergleichen See- 10
gen auf ein gewiß Papier oder Pergament in Gestalt eines Tryangels / oder sonst auf ein gewisse Maß und Weiß geschrieben seyn.

Nichtweniger ist gar ein böse Superstition, und 11
noch etwas mehrers anzusehen / wann zu dergleichen Wund-Seegen / oder auch andern unnatürlichen Würckungen die Kinds-Netzl / daraus einer auf die Welt kommen / gebraucht / am Halß oder Leib getragen werden.

Dergleichen seynd auch die Gebett und Seegen / wel- 12
che dem Heil. Pabst Leoni und Kayser Carl dem Grossen fälschlich zugelegt werden / deren rechter Ursprung (wie auch des vor vielen alten Jahren angegebnen und insgemein berühmten St. Michaels Brieff) von Magis und Zauberen herkommt / ohneracht das Zeichen des heiligen Creutzes viel und offt darmit eingemischt ist.

Es werden auch hierunter verstanden die jenige See- 13
gen / welche über die Wehren und Waffen gespro-

chen werden / also / daß nicht allein gegen die jenigen / die sich dergleichen Ansegnens / oder vielmehr Conjuration und Beschwörung unterstehen / sondern auch dieselben / welche sich dergleichen Wehren und Waffen gebrauchen / auch für ein Schatz rühmen und halten / die ernstliche Gebühr zu handlen und fürzunemmen ist.

Darunter auch sonderlich in acht zu nemmen die hochsträffliche verbottene Waffen-Salben / mit welcher man durch des bösen Feinds Hülff / unnatürlicher Weis / adhibendo remedia rei inanimatæ, quæ agant in corpus animatum etiam longissimo intervallo distans, das ist / in Verbindung der Wehren und Waffen / damit einer beschädigt / den mit abwesenden Menschen zu heylen glaubt oder vermeint.

Dahin dann auch der schädlich Aberglauben zu rechnen / daß man die Nadeln / Messer oder Waffen / dardurch man sich verletzet / in ein Schmerlaib oder Speck stoßt / zu dem End / damit die Wund nicht geschwehre / und desto eher heyle.

Hieher gehört auch der sträfflich Aberglauben / dessen sich etlich Barbierer / Bader und vermeynte Wund-Artzten gebrauchen / daß sie einem Menschen / wie auch die Schmid den Rossen und anderem Vieh etlich Bluts-Tropffen lassen / und die für das Schwinden in ein Baum verstecken und mit einem höltzernen Zapffen vernaglen.

14 Ein gemeine Haupt-Superstition, dem jenigen / was hieoben von Seegen gemeldt / nicht ungleich / ist dise / wann gewisse Zeichen / Characteres und Buchstaben auch Ziffer-Wort und Nahmen zu einer andern Würckung gebraucht werden: Und ob es schon ohn ausdruckliche Anruffung des bösen Feindes jemahlen geschehen mag / ist es doch in Christen-Menschen ein sträffliches Begün-

Begünnen / daß sie ihr Hoffnung von GOtt dem Allmächtigen auf dergleichen todte unnatürliche Sachen / als seynd die Characteres, Zeichen / Ziffer oder Buchstaben / dardurch ihnen ohn Zuthuung des bösen Geists nicht geholffen werden mag / abwenden.

ALle Amuleta, was von dergleichen Zeichen / Characteribus, und Buchstaben / auch Ziffern / Worten und Nahmen an Halß oder Leib getragen würdet / es sey in Zettln / seyden- gold- silber- oder anderer Materi / Item was dergleichen an Thüren / Kästen / Truchen / Bettstatten / Kinder-Wiegen (als da ist der aberglaubisch genannte Trutten-Fuß) oder anderer Orten hin / zu sondern aberglaubischen Würckungen geschrieben / eingeschnitten / aufgedruckt / 2c. wird / soll hierunter verstanden und begriffen werden / und nichts dergleichen / ausser was von Catholischer Kirchen gut geheissen wird / zugelassen seyn. 15

NAchdem auch etliche Frauen-Personen im Gebrauch haben / für den Schmertzen der Brüst / wann sie die säugende Kinder abnemmen / ein Kleyd von Leinwand an den Halß zu hencken / so natürlich nichts operiren / oder würcken mag / soll dise ärgerliche Superstition und Aberglauben ebenmässig mit allem Ernst abgeschafft und verbotten seyn. 16

Viel weniger ist zu gedulden und härter zu straffen / daß etliche von sondern Glücks wegen auch wider allerhand Verletz- und Verwundung ihnen aus einer Leinwand / darzu das Garn von Kindern / die unter siben Jahren seynd / gespunnen / Hembder machen / oder zu dergelichen Würckung mit Faden oder Wifft von solcher Gespunst die Hembder nähen lassen und antragen.

ALso wer die Todten-Nadeln zu einer sonderbaren Würckung aufhebt und bey sich trägt / ist von sol- 17

cher bösen Superstition wegen wohl zu punctiren und zu straffen / und der oder diejenige noch vielmehr / die dergleichen Nadlen den in Tods-Nöthen ligenden und sterbenden Menschen unterlegen / und nach ihrem Absterben / um vermeldter sonderbaren Würckung willen / wieder zu sich nemmen.

18 NIcht weniger ist hochsträfflich und ärgerlich / daß sich etliche Leuth unterstehen / von hingerichten Ubelthätern / und von den Hoch-Gerichten die Ketten / daran die Ubelthäter gehangen / zum Wehr-Gefässen / für Hauen und Stechen / und zum Sporn die stättige Roß damit anzutreiben / sowol auch die Strick und anders zu dergleichen gewisser Kunst zu nemmen und zu brauchen / ja es seynd je zu Zeiten solche Persohnen der Anruffung böser Geister / und der Zauberey nicht wenig verdächtig.

19 ES ist auch der gemein Wohn / krafft dessen etliche die Richt-Schwerder darumen gern haben / und bey sich tragen / daß sie ein mehrere Krafft und Würckung haben sollen / dieweil ein Mensch darmit hingericht worden / den Leuthen gäntzlich zu benemmen / und die jenige / welche die Richt-Schwerder aus solcher Ursach an sich bringen / erhandeln und erkauffen / billich darum zu straffen.

20 EBen dise Gestalt und Meynung hat es mit den jenigen / welche die Strick / Gürtel / Bänder / Messer / oder andere Sachen / darmit ihm einer den Tod selbst angethan / zu sonderbaren Würckungen und vermeynten Künsten aufheben und gebrauchen.

21 FErners geschieht das Schatz-Graben gemeiniglich mit verdächtigen Aberglaubischen Künsten / und zwar leyder gar offt mit ausdrucklicher Anruffung des Teuffels. Wann aber nichts darbey im Nahmen des

bösen

bösen Geistes geschieht oder vorgehet / auch keine natürliche Anzeigen eines Schatzes vorhanden seyn / ist es allein für eine blosse Superstition zu halten / welche jedoch wie nicht weniger / was dergleichen / wie fürkommt / fast durchgehend und ohne Scheu beym Brunnengraben und in Bergwercken vorgeht / nach Inhalt und Ausweisung gegenwärtigen Mandats abgestrafft werden soll.

UNter andern verdächtigen Wesen und Gebärden ist das zu rechnen / was mit zuruck oder hinter sich werffen oder gehen / von einer oder andern Würckung wegen geschieht / und obschon die Anruffung des bösen Feinds nicht allzeit mit unterlaufft / für ein sträffliche Superstition und Aberglauben zu halten / so vón dem bösen Geist erfunden / welchem verkehrte und lincke unrechte Ordnung lieb und angenehm / auch viel Sortilegia mit Wettermachen und anderm solcher gestalt exerciret werden. 22

ES ist auch ein alte böse Superstition, wann ein Mensch dem andern das Fieber oder ein andere Kranckheit zu kauffen gibt / oder abkauffen thut / welche desto höher zu straffen / das nicht ohne Hülff des bösen Geists die Würckung zum öfftern erfolgt. 23

NOch sträfflicher ist / daß sich etliche Leut zur Zeit der Sterbläuff unterstehen / etwas nieder zu legen / oder nieder zu werffen / damit ein Krancker erledigt / und der jenig hingegen / so dergleichen Sachen aufhebt / die böse Kranckheit bekommen soll. Welches ob es schon scheint / daß es nur eine blosse Superstition, wann kein Anruffung des bösen Geists mit unterlaufft / so ists doch ein solche hohe Mißhandlung / daß es billich / wann es sein Würckung erreicht / für ein Zauberey zu halten / und wie im IV. Articul hierunten No. 2. geordnet / ernstlicher / dann ein Superstition, welche um so böser Würckung wegen nicht angesehen ist / zu straffen. 24

Der-

25 DErgleichen ist auch das Maleficium Ligaminis, wann jemand durch bekannte Weiß und Weeg (so diß Orts nicht zu erzehlen) etwas thut oder vornimmt/ dardurch Mann oder Weib unfruchtbar gemacht würdet/ welches ob es schon zum öfftern ohne ausdruckliche Anruffung des bösen Geists/ durch ein blosse Superstition und Aberglauben geschehen mag/ würdet doch ebenmässig die Würckung hierinnen vielmehr/ dann die gebrauchte Superstition angesehen.

26 NIcht viel besser ist zu achten/ daß etliche Aberglaubische Bäurinnen/ ja wohl auch Burgerinnen und höhern Stands Frauen-Persohnen/ wann sie an ihrem Vieh Mangel der Milch/ oder andere Ungelegenheiten spüren/ solche Milch zum Feuer setzen/ und da sie nicht überlaufft/ die untersich und einsieden lassen/ zu dem End/ damit also dem Vieh die Milch wiederbracht werde. Darbey es dann etliche nicht verbleiben lassen/ sondern noch darzu ein Messer/ weil die Milch ob dem Feuer siedt/ darein stecken/ mit dem hochsträfflichen Wohn/ daß dardurch den jenigen Hexen oder Unholden/ so das Vieh verzaubert/ solcher Schmertzen zugefügt werden solle/ der sie nicht allein dem Vieh die vorige Gesundheit wieder zubringen/ sondern auch sich selbsten mit Entlehnung allerhand Sachen zu verrathen antreibe. Welches dann/ ungeachtet kein ausdruckliche Anruffung des bösen Feinds darunter gebraucht wird (dann auf denselben Fall gehört es ad priorem Classem) dannoch nichts anders/ dann ein schädliche Zauberey ist.

27 UBer das befindt sich/ daß/ wo von Alters am heiligen Auffarts-Tag/ bey der Nachmittag gebräuchigen Gedächtnuß unsers lieben HErrn Himmelfahrt/ auf dem Land ein geklendte und angezündte Bildnuß des bösen Geists in den Kirchen von der Höhe herab geworffen würdet/ das gemeine Volck sich fast darum reissen thut/ und die Stuck oder Fleck/ welche sie davon bekommen/

men / im Feld aufstecken / der Zuversicht / daß der Schauer daselbst nicht schlagen soll. Welches je nichts anders / als gleichsam ein ausdruckentliche Anruffung des bösen Geistes / darmit er das Feld behüten soll. Darumen solche böse Superstition und Aberglauben vor andern zu straffen.

Fast dergleichen Meynung hat es mit dem Heiligen Crucifix / welches am Charfreytag in Kirchen fürgelegt würdet / daß die Leut aus einem gemeinen Mißbrauch dasselbe mit Ayer / Brod / Schmer / und andern prophan Sachen bestreichen und beschmieren / ja auch dergleichen Sachen durchschieben von unterschiedlicher Würckungen wegen / als nemlich ein Brod auf dem Crucifix umkehren / solches nacher dörren und zu Pulfer zerstossen / daß sie es ein gantz Jahr in den Taig mischen / zu dem End / damit das Brod nicht graue / Item die Tegel-oder Scherben-Liechter / so sie mit Schmaltz / Unschlit oder andern anmachen / und bey dem Crucifix (so von unsern alten Catholischen Gottsförchtigen Vor-Eltern dem Leyden Christi zu Ehren ohne Zweiffel angesehen) ein Zeit lang brennen lassen / nacher heim nehmen / und zu sonderen aberglaubischen Würckungen aufheben / und Gottslästerlich mißbrauchen / und was des unzehligen Aberglaubens mehr ist / darunter die Erfahrung zu erkennen gibt / daß dergleichen prophan-Sachen / darmit das Heil. Crucifix am Charfreytag berührt / auch gedachte Liechter / oder die Materi darvon sie angemacht / wohl auch zu den Sortilegiis und Zauberenen gebraucht worden. Welches um soviel weniger seltsam / dieweil die Zauberer im Gebrauch haben / wohl mehr heilige Sachen zu ihrer Zauberey zu mißbrauchen / so alles von dem bösen Geist erfunden / damit das jenig / was zu der Ehr GOttes gemeynt / durch dergleichen böse Superstitiones, Aberglauben und Sortilegia prophaniret / verunheiliget und verunehret werden möge. In welcher GOttslästerlicher Mißbrauch-Zahl vor andern gerechnet wird / 28

daß etliche sich unterstehen/ gewisse Sachen unter das Altar-Tuch heimlich oder offentlich zu schieben/ und ein oder mehr Meß darüber halten zu lassen/ sonderliche Würckung dardurch zu erlangen/ die gemeiniglich Zauberey auf sich haben/ und ad primam Classem gehören. Dem allem nach soll Fleiß angewendt werden/ damit dise und andere dergleichen Mißbräuch durch die Ordinarios verbotten und abgestellt/ und darauff die jenige/ so sich über geschehene Abstellung und Verbott nichts destoweniger betretten lassen/ mit ernstlicher Straff angesehen werden.

29 Ferners ist gar ein alte böse Superstition, daß an etlichen Orten der Heiligen Bildnussen/ zu gewissen Zeiten im Jahr/ bevorab an ihrem Fest-Tag auf der Gassen mit Trummel und Pfeiffen herum getragen/ als mit St. Urban durch die Schäffler/ und mit St. Loy durch die Schmid/ auch mit anderer Heiligen Bildnussen von andern Handwerckern geschieht/ und da es nicht schön Wetter/ in das Wasser geworffen/ also die lieben Heiligen GOttes hierdurch höchlich geunehret werden/ auch noch mehr schimpfflicher Proceß damit vorgeht/ daß ein oder zween aus dem Hauffen für die Heilige/ damit sie nicht in das Wasser geworffen/ borg werden/ samb werden sie gewiß schön Wetter hernach bringen/ mit dem Wohn und Glauben/ es muß nothwendig schön Wetter darauf erfolgen. Und ob gleichwohl solche ärgerliche Superstition in disem Land und Fürstenthumen nicht so gar mehr im Schwung und Gebrauch/ als vor Alters gewest/ soll dannoch dieselb nunmehr und hinfüro/ wie auch das Herumtragen der Heiligen Bildnuß (so durch die Handwercker mit Trummel und Pfeiffen auf offentlicher Gassen geschieht) aller Orten hiemit gäntzlich abgeschafft und abgestellt seyn/ und wider die Verfahrer gebührende Straff fürgenommen werden.

30 Uber dises alles seyn die jenige/ welche Kräuter ausgra-

graben/ oder andere gewisse Sachen/ sonderlich mit Rauten und vierblätterten Klee verrichten/ in gewissen Heiligen Nächten und Stunden/ und mit gewissen Ceremonien/ so dann zu Zeiten ausser natürlicher Würckung vor Aufgang der Sonnen/ von solchen bösen Aberglaubens wegen/ der auch bisweilen mehr als ein blosse Superstition auf sich hat/ wohl zu punctiren und zu straffen.

ALso ist auch sonst der Zeit/ ausser was natürlicher 31
Weiß beschehen mag und kan/ kein Würckung zuzueignen oder zuzuschreiben/ wie fast durchgehender böser Brauch ist/ daß den Rossen an St. Stephans-Tag zu ungelegner/ und der verständigen Roß-Artzten Meynung nach/ ihnen den Rossen gantz schädlicher Winters-Zeit zur Ader gelassen würdet/ da man des heiligen Feyertags billich verschonen/ und wann es je um solche Zeit fürträglich/ ein andern Tag vor oder nach den Feyertägen darzu erwählen solte. Derentwegen solche Aderlaß hiemit als ein ärgerlicher Aberglauben/ da nicht die unvermeidentliche Noth etwan dieselbige an einem krancken Roß erfordern wurde/ gäntzlichen verbotten seyn/ und die Ubertretter härtiglich gestrafft werden sollen.

EBen die Meynung hat es mit den jenigen/ welche 32
am Weyhnacht-Abend/ oder am Faßnacht-Tag wieder das Fieber und Zahnweh baden/ so nicht weniger abzustraffen.

DEs Gelichters ist auch/ daß etliche am Ostertag oder 33
Weyhnacht-Tag kein Fleisch essen/ wieder das Fieber/ oder zu anderer gewissen Würckung. Dann ob wohl sonsten/ da dergleichen aus Andacht/ und in Meynung einer Casteyung allein in Hoffnung diß oder jenes Zeitliches zu erlangen/und nicht um gewisser ohnfehlbarer dergleichen Ding Würckung willen fürgenommen wird/ solches nicht unrecht geheissen und zugelassen werden möchte/ so hat es doch an diesen hohen Festen/ da sich die

gantze Christenheit erfreuet / ein ärgerliches Ansehen / wann es schon / wie gemeldt / ohne Aberglauben der gewissen Würckung / so doch fast allwegen darbey beschehen solte. Immassen sich vor allen Zeiten / wie die Catholische Kirch die wochentliche Heiligung und Feyerung des siebenden Tags von dem Jüdischen Sabbath auf den nachfolgenden unsers HErrn Auferstehungs-Tag / das ist / den Sonntag gelegt / Ketzer gefunden / die dieser Ordnung der Kirchen zu Trutz und Verachtung / ihre Fast-Täg am Sonntag angestellt. Ein anders wäre es / da jemands ohne Aberglauben ihme selbsten zu einer Buß / oder aus sonderbarer Demuth und Schätzung seiner Unwürdigkeit sich des Fleischessens / damit er vielleicht an verbottenen Tägen verbrochen / an erlaubten ohn Aergernuß enthielte. Illicitorum enim, teste S. Leone Papa can. 65. dist. 1. de pœnit. veniam postulantem oportet etiam à multis licitis abstinere.

34 WEiter mögen hieher auch gerechnet werden alle vanæ observationes, Künst- und Sachen / welche man pflegt an St. Andre / St. Thome / Klöpffels-Nächten / Weyhnacht / und andern dergleichen Nächten zu spielen / und zu treiben / darmit heimliche und künfftige Ding zu erforschen und zu erkundigen / oder zu was andern Würckung es immer beschehen kan und mag / wann kein Anruffung des bösen Feinds mit unterlaufft. Sonst ist es für kein blosse Superstition, sondern ohne Mittel für ein Zauberey zu achten und zu halten / als hieroben an seinem Ort Anzeig geschehen.

35 IN Summa aller Unterschied der Täg und Zeit / welche natürlich nichts operiren oder würcken mag / ist superstitios und aberglaubisch: Darumen auch die Calender / darinnen etliche Täg für glückseelig / die andern aber für unglückseelig und verworffen / zu diesen oder anderen Vornehmen gesetzt werden / allerdings zu verbieten und abzuschaffen / auch solcher ärgerlicher Unterschied der

Täg /

Täg/ welche in den Geistlichen Rechten unterm Namen dierum Ægyptiacorum schon vor alten Zeiten zum höchsten verdammt und verbotten/ gäntzlich auszureutten/ und den Leuten mit ernstlichen Straffen zu verlaiden ist.

Es seynd gleichwol der Ding noch wohl mehr/ welchen durch Superstition und Aberglauben ein oder andere Würckung zugelegt würdet/ so natürlicher Weiß nicht geschehen kan oder mag/ die diß Orts alle zu specificiren und zu erzehlen unmöglich/ sondern würdet ein jede verständige Obrigkeit aus dem/ was allbereit exemplificiret/ andere unspecificirte Aberglauben leichtlich zu dijudiciren und zu erkennen haben. 36



Num. II.

Bestimmung und Satzung der Straffen wider die abscheuliche Verbündnuß und Gemeinschafft mit dem bösen Feind / Zauberey / Hexerey und Aberglauben.

I. Articul.

EIn jedwederer so den bösen Geist oder den Teuffel solcher Gestalt und Meynung / als wie GOtt / ausdrucklich anruffet / oder anbettet / soll mit dem Feuer vom Leben zum Tod gerichtet / mit seinen Haab und Gütern aber / vermög gemeiner Rechten / und wie es herbracht / gehalten werden.

II. Articul.

WEr den Teuffel mit ausdrucklichen Worten anruffet / aber doch nicht als wie GOtt / oder / von wem man billich vermuthen / und nicht wohl anderst wissen / ermessen / oder sagen / und darfür halten kan / als daß er den Teuffel angeruffen / gestaltsame da einer die Teuffel durch unzulässige Magische oder Schwartzkünstlerische Mittel zu und nach seinem Willen beschwören thut / oder spiritum familiarem, das ist: einen vermeintlich eingesperrten und gefangnen bösen Geist bey ihme oder in seinem Gewalt hat / im Fall derselb nicht sonsten etwas anders verbrochen / deswegen er ein höhere oder grössere Straff verdient / der solle mit dem Schwerd gerichtet und nacher zu Aschen verbrennt / auch seiner Haab und Güter halber / wie obstehet / gehalten werden.

III.

III. Articul.

DJe Wahrsager / Zauberer / Schwartzkünstler / und dergleichen Gesindel / welche um der Ursachen Willen zu andern Leuthen in ihre / oder sonsten in fremde Häuser gehen / damit sie wahrsagen / oder ihr Zauberey und Wahrsagerkunst treiben / und im Werck vollbringen / item die jenige / welche Teuflische / Zauberische verbottne Künste brauchen / dardurch sie Wahrsagen / heimliche sonsten unbekandte / unbewuste / verborgene Sachen erforschen / und entdecken / offenbaren / Träum auslegen / Nativitäten stellen / 2c. Wie in gleichem auch die jenige / so sich für dergleichen Künstler ausgeben / und darfür wollen angesehen seyn / und welche sich gegen denjenigen / die um dergleichen Sachen Willen zu ihnen kommen / und sie fragen / willig und bereit hierzu anerbieten / diese allesamt / so solche Verbrechen ernstlich begangen / oder doch andere Leuth darmit verführt zu haben überwunden / sollen mit dem Schwerd hingerichtet werden.

IV. Articul.

ALso auch diejenigen / welche durch Philtra oder Eingebung Speiß oder Trancks / oder anderer Ding machen und zuwegen bringen / daß eins das ander muß lieb haben / oder hingegen auf solche / oder andere Zauberische Weiß Neyd und Haß unter den Leuthen erwecken / nicht weniger die Mann und Weiber verzaubern / es geschehe durch Eingeben oder Aberglaubische Verknüpffung / oder in andere Weeg / daß sie unwiderbringlich untauglich und unfruchtbar werden / oder doch um alle ihre Gesundheit kommen / die auch durch Aberglaubische Mittl und Zauberwerck gefährliche und tödtliche Kranckheiten jemands anhengen / sollen alle gleichermassen mit dem Schwerd gerichtet / und zu Zeiten nach Gelegenheit der Umständ solcher Verbrechen / auch wohl hinnach zu Aschen verbrennt werden.

V. Articul.

ALle diejenige / welche zu den Zauberern / Wahrsagern / und andern jetztvermelten Persohnen gehen / lauffen / oder sie zu sich beruffen / sie um Rath fragen / ihnen glauben / auch Beyfall geben / und ihrer Hülff und Raths sich gebrauchen / da hieraus kein Schaden erfolgt / so höher und am Leben zu straffen / die sollen zu ewigen Zeiten des Lands verwisen seyn.

VI. Articul.

JM Fall aber jemand / einen Zauber Wahrsager rc. nit aus Vorsatz zu sich beruffen / denselben um Rath zufragen / sonder den ohne alles Gefahr angetroffen / und ihme wahrsagen / oder heimliche verborgne zukünfftige Sachen wurde anzeigen oder eröffnen lassen / und solchem Wahrsagen glauben / auch Beyfall geben / der soll um dieses seines Verbrechens Willen / und dasselbe abzubüssen / ein benannte Zeit mit Wasser und Brodt / fencklich enthalten / oder aber an einen offentlichen gemeinen Bau / oder dergleichen / gegen Reichung seiner blossen Nothwendigkeit und Unterhaltung zu arbeiten / nach Ermässigung der Obrigkeit / condemnirt, oder wohl auch drey Sonntag nacheinander in Angesicht der gantzen Pfarrmenig / als lang dieselben von und zur Kirchen gehen / in der Hand ein brinnende Kertzen / welche der Verbrecher / da ers anderst vermag / selbst bezahlen solle / und in der andern Hand ein Zettel oder Täffel haltend / darauff sein Verbrechen mit grober wohl leßlicher Schrifft geschriben seye / vor der Kirchen stehen / und über dieses dreymahl an drey unterschidlichen Tägen in der Gefängnuß durch den Buß-Ambtmann oder Schergen mit Ruthen wohl gezüchtigt / oder doch zum wenigsten ihme der jetzbemelten Straffen eine / nach Befindung aller Umständ der Persohnen / und anderer Beschaffenheiten der begangnen Missethat / unnachlässig angethan werden.

Be-

BEgebe es sich aber / daß jemand / welcher in jetzt besagtem Verbrechen ergriffen / und dessen schuldig wurde / die darauff bestimte Straffen nit ausstehen kunte / oder im Fall dieselbe gegen des verbrechenden Persohn / solcher und anderer Ursachen halber / nit Statt hätten / der oder diejenigen sollen / nach Ermessigung der Obrigkeit / des Lands auf zwey Jahr lang verwisen / und nit wiederum belandshuldiget / noch im Land fürters geduldet werden / bis sie nach Verscheinung der bestimten zweyer Jahren / von derjenigen Obrigkeit / darunter sie sich ein Weil aufgehalten / genugsamen Schein ihres ehrlich- fromm- und wohl- auch Catholischen Verhaltens bringen und fürweisen.

WEr sich aber an diese außgestandne Straff nit stossen / sonder widerumen kommen / und schuldig erfunden wurde / der solle um solcher Wiederfälligkeit und erholten Verbrechens Willen / allzeit schärpffer gestrafft / und letztlich den Kopff verfallen haben.

VII. Articul.

WEr oder diejenige / welche nicht in Ernst / sonder allein aus Fürwitz schimpfweis (wie es sich etwann zu Zeiten begibt) Zigeuner / Wahrsager / Zauberer / und andere fragen / ihnen die Hände bietten / darein sehen / und wahrsagen lassen / und man ein solches eigentlich von ihnen weiß / der oder dieselben sollen eintweders in der Gefängnuß mit Wasser und Brodt abgestrafft / oder aber in einem Bau und dergleichen Handarbeit zu verrichten / gegen Empfahung der blossen nothwendigen Leibs- Unterhaltung geschickt / oder doch sonst arbitrio judicis abbüst werden.

WEr sich aber über ausgestandene jetzt angeregte Straffen eine oder mehr / noch weiter vergreiffen / und zum andernmahl kommen wurde / der soll länger mit

Wasser und Brodt in der Gefängnuß abbüssen/ oder an einem Bau arbeiten/ oder nach gestaltsam der Persohn und ihres Verbrechens/ deß Lands/ auf ein Zeit verwisen/und da er zum drittenmahl kommen thäte/schärpffer gestrafft/ und hernach auf den Fall seines beharrlichen Ungehorsams des Landes zu ewigen Zeiten verwisen werden.

VIII. Articul.

Diejenige/ welche Bücher oder Schrifften haben/ darinnen zauberische wahrsagerische und die verbottne Kunst Nativitäten zu stellen/ oder andere Teuffels-Künste/ wie man dieselben/ auch zu was Ende gebrauchen solle/ begriffen/ und nit genugsame Ursachen anzeigen können/ daß sie solche aus rechten erhöblichen und zulässigen Ursachen haben/ auch zu gutem zulässigem und unverbottenem Ende/ nemlich darwieder zu schreiben oder deren Eytlkeit an Tag zugeben gebrauchen/ dieselben sollen in allem Ernst/ auch vermittls peynlicher Frag bespracht/ und von ihnen die Warheit erkündiget werden/ was und ob sie nicht ein ausdruckliche Verbündnuß oder Pact mit dem bösen Feind/ und worzu sie solche Sachen/ Bücher und Künsten gebraucht haben. Und im Fall sie je nichts bekennen wurden/ daß ein mehrere Straff auf sich truge/ so sollen sie doch um dessenwegen/ dieweil sie dergleichen böse unzulässige und verbottene Bücher in ihrer Gewaltsame gehabt/ und kein erhebliche Anzeig geben/ daß sie es zu gutem zulässigem Ende behalten/ oder gebraucht/ mit obgesetzter Straff der Gefängnuß mit Wasser und Brodt/ oder an einem Bau ein gute Zeit/ oder mit Verweisung des Lands/ abgebüsset/ dergleichen zauberische Bücher und Schrifften/ auch in der Verbrecher Gegenwärtigkeit/ auf vorgehende Verlesung der Ursachen offentlich vor jedermann zu Aschen verbrennt werden.

IX.

IX. Articul.

BEfunde sich wider jemand / daß er mit dem bösen Feind sein außtrucklichen Pact, Verbündnuß / gemeinschafft / thun lassen / es seye mit Worten oder Wercken gehabt / der solle mit peynlicher Frag angegriffen / und die Wahrheit von ihme gebracht / ob er den Teufel austrucklich / wie GOtt den HErrn selbst / angerufft / angebettet / verehret / und alsdann / da sich solches befunde / gegen ihme / wie oben beym ersten Articul vermelt / verfahren werden.

X. Articul.

DIe jenige so nit allein den Teufel / wie GOtt / angeruffen / angebettet / und verehret / sondern noch darzu Menschen / Vieh / und den Früchten durch Zauberey Schaden zugefügt / sollen mit ebenmäßiger Straff des Feur / auch nach gestaltsame begangener Missethaten und Schäden / ehe sie in das Feuer gesetzt / am Leib als mit eim / zweyen oder mehr Griffen / durch glüende Zangen oder sonsten abgebüst werden.

XI. Articul.

DA sich aber bey dergleichen Zauberer / Hexen und Unholden nicht befunde / daß sie den Teufel / wie Gott / angeruffen / angebettet oder verehret / noch denselben sonsten mit austrucklichen Worten angeruffen oder unsägliche und mehr dann Sodomitische ungeheure Gemeinschafft mit ihme gehabt / die dannoch durch Zauberey oder Gifft jemands Schaden gethan / die sollen vermög der Peynlichen-Halßgerichts-Ordnung gestrafft werden mit dem Feuer.

XII. Articul.

WElche mit Aberglaubischen Sachen umgehen / solche brauchen / damit Menschen / Vieh / oder anders /

wie bißher weitläuffig angezeigt / mit Reimen oder sonst / auf was Weiß es geschicht / Ansegnen / und es das Ansehen hat / als wann sie allein einen heimlichen Pact oder Verstand und Bündnuß / oder Gemeinschafft mit dem bösen Feind haben / dieselben sollen wie es Gerichts Gebrauch und Rechtens ist examiniert / und befragt werden / wie lang / und wie offt sie dergleichen Aberglauben gebraucht / wann und zu was Zeit / auch von wem sie solche gelehrnet. Imfall dann auf dergleichen vorgehendes fleißiges und gerichtliches Examen und Erforschung / oder Befragen kein genugsames Indicium, anzeigt oder Vermuthung eines austrucklichen Pacts, Verbündnuß oder Verständnuß mit dem bösen Feind erscheinet / oder zuverspühren ist / so soll alsdann gegen einem solchem mit hieobvermelter Straff oder fänglicher Enthaltung mit Wasser und Brodt / oder aber Verschickung an einen Bau / gegen Lifferung der nothwendigen Leibs-Unterhaltung / auf ein Monat lang / oder aber mit offentlicher Fürstellung für die Kirchen an einem Sonn- oder Feyr-Tag / jedermänniglich zum Spott oder Züchtigung mit der Ruthen zu ein- oder zweymahl verfahren / doch sollen nach Befindung des Handels / und wann jemand der mit Aberglaubischen Sachen umgehet / aber doch mit dem bösen Feind kein austrucklichen Pact oder Verbündnuß / noch zuschaffen hat / mit manich- und Vilerley Aberglauben behafftet / gegen denselben auch die Straff gemehret / und wann er zum andern mahl kommet / ihme solche Straffen doppelt gemessen werden. Ließ er sich dann hierüber nochmahlen in disem und dergleichen Lastern der Superstitionen und Aberglauben betretten / und kehret sich nit an die vorige Straffen / sonder verfuhr in solchem seinem argen Thun und Wesen / so solle er alsdann mit peynlicher Frag angegriffen / und mit Fleiß auch ernstlich examiniert werden / und so er mit dem bösen Feind ein ausdrucklichen Pact, Geding / oder Verbündnuß eingangen / und denselben austrucklich / als Gott / angebettet und verehret

hat /

hat/ so soll gegen ihm/ wie oben im IX. Artic. verfahren und gerichtet/ im fall aber sich dergleichen bey ihme nicht befinden thät/ solle er alsdann nichts destoweniger mit der hierob in dem VI. Artic. statuierten und vermelten Straff angesehen und abgebüsset werden.

XIII. Articul.

ALle diejenige / welche mit Superstition und Aberglaubischen Sachen oder Künsten umgehen / und dieselben treiben / gleichwol aber keinen austrucklichen Pact, Verstand / oder Verbündnuß mit dem bösen Geist haben/jedoch aber zu solchen ihren Aberglaubischen Tandt und Wesen Geistliche Sachen mißbrauchen / oder aber einen Irꝛthum im Glauben dabey erscheinen lassen / dieselben sammentlich sollen ein schärffere ernstlichere und grössere Straff / weder nächst hievor gemeldt ist / ausstehen.

XIV. Articul.

DA wider jemanden glaubwürdig fürkommt / oder sonsten redlich erhebliche und in Rechten zulässige Vermuthungen verhanden / daß er einen austrucklichen Pact-Verbündnuß oder Gemeinschafft mit dem Teufel gehabt / oder noch habe / denselben auch angebettet / und anderwärts mit Worten oder Wercken verehret / der solle an die peynliche Frag geworffen / und dergleichen Pacts, Verbündnuß / Gemeinschafft und Anruffungs- auch Verehrens-halben / umständiglich befragt / also und nicht weniger / da er dessen bekandtlich und geständig / von ihme erforschet werden / und welcher Gestalt / wie offt / was Orthen und Enden er dise Laster geübt und verbracht / von wem ers gelehrnet / wer ihme darzu geholffen ꝛc. Es solle auch gegen dergleichen Leuthen / nach Gelegenheit der wider sie erscheinenden Indicien Anzei-

gungen und Vermuthungen / oder Verdachts / und aller Umständen des begangenen Lasters / mit der Tortur und peynlichem Befragen stärcker oder linder verfahren werden.

XV. Articul.

OB sich dann über die jetzterzehlte noch andere mehr Fähl begeben thäten / darinnen kein benännte Straff gesetzt / oder da sonsten etwas Zweifelhafftiges fürfiele / solle solches alles und jedes mit Umständen an Uns gebracht / und unser Resolution, Befehl und Anordnung darüber erwartet werden.



